

Corona-bedingte Besonderheiten im internationalen Güter- und Umzugsverkehr in EU und EFTA-Staaten

Stand: 25. November 2020

Änderungen gegenüber der Vorversion sind im Text farblich im Text verhorgehoben.

Die Situation kann sich in den Ländern kurzfristig ändern. Für die Aktualität und Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen.

Für die Einstufung der angefahrenen Staaten als Risikogebiet durch das deutsche Robert-Koch-Institut vgl.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene_Einreisen_Deutschland.html

Diese Information kann z.B. bei der Wiedereinreise nach Deutschland von Relevanz sein, wenn es um eventuelle Quarantäne-/Testpflichten der rückkehrenden Fahrer in Deutschland geht.

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Belgien	<p>Einreisende müssen vor ihrer Ankunft in Belgien das „Public Health Passenger Locator Form“ https://travel.info-coronavirus.be/public-health-passenger-locator-form ausfüllen und versenden, sofern sie sich länger als 48 Stunden in Belgien aufhalten. Das Formular darf nicht länger als 48 Stunden vor Einreise ausgefüllt werden.</p> <p>Belgien teilt die Länder weltweit in Farbcodes auf. Eine aktuelle Weltkarte kann unter https://diplomatie.belgium.be/nl abgerufen werden. Einreisende aus "roten" Zonen müssen sich nach Einreise nach Belgien in eine 10-tägige Quarantäne begeben und sich einem COVID-19-Test unterziehen. Reisenden aus "orangenen Zonen" wird die Quarantäne lediglich angeraten. Auch diese Vorschriften gelten nur, sofern der geplante Aufenthalt in Belgien 48 Stunden überschreitet oder der vorhergehende Aufenthalt im Risikogebiet weniger als 48 Stunden andauerte. Nach Abgabe des korrekt ausgefüllten Passenger Locator Form erhält die betroffene Person ggf. per SMS Anweisungen zur Quarantäne. Weitere Informationen zu aktuellen Einschränkungen finden Sie auch auf https://www.info-coronavirus.be/de/faq/.</p> <p>Seit dem 20. Oktober 2020 besteht in ganz Belgien eine nächtliche Ausgangssperre von jeweils 00:00 Uhr bis 05:00 Uhr. In Brüssel und der Wallonie gilt die Ausgangssperre von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Am 2. November 2020 hat Belgien erneut den Lockdown ausgerufen.</p>	<p>Auch für Fahrer und andere Mitarbeiter des Güterverkehrs gilt: Das "Public Health Passenger Locator Form" (Link vgl. Allgemeine Einreisebeschränkungen) muss ausgefüllt werden, sobald der geplante Aufenthalt in Belgien 48 Stunden überschreitet.</p> <p>Mitarbeiter, die aus dienstlichen Gründen aus roten oder orangefarbenen Zonen nach Belgien einreisen, müssen sich bei ihrer Rückkehr nach Belgien weder einem obligatorischen Test unterziehen noch zwei Wochen in Quarantäne verbringen. Dies gilt sowohl für die Fahrer als auch als auch für anderes Personal des Güterverkehrs.</p> <p>Lkw-Fahrer sind von der nächtlichen Ausgangssperre ausgenommen, müssen jedoch eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers mitführen. Der Vordruck für diese Bescheinigung für Arbeitnehmer im gewerblichen Transport und der Logistik, Nr. CP 140.03 kann über den Link https://febeta.be/fr/belgique/ unter der Rubrik "Attestations en cas de couvre-feu e.a." downgeloadet werden. Alternativ akzeptieren die belgischen Behörden auch die Vorlage des "Certificate for International Transport Workers" gemäß Annex 3 der EU Green Lanes Guideline, vgl. http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf oder die Vorlage eines CMR-Frachtbriefs für die laufende Beförderung.</p> <p>Der erneute Lockdown hat keine Auswirkung auf die Durchführung internationaler Transporte in Belgien.</p>

<p>Bulgarien</p>	<p>Die Einreise nach Bulgarien ist u.a. erlaubt für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Schengen-Staaten (einschließlich der Republik San Marino, des Fürstentums Andorra, des Fürstentums Monaco und des Staates Vatikanstadt), und deren Familienangehörige (einschl. Personen, die de facto mit diesen zusammenleben). Diese Personenkreise sind nach aktueller Vorschriftslage auch von der Vorlage eines negativen PCR-Tests ausgenommen.</p>	<p>Bei der Durchführung von Güter- oder Personentransporten sind Fahrer sowie Mannschaften und Wartungspersonal von Transportmitteln unabhängig von ihrer Nationalität zur Einreise nach Bulgarien berechtigt. Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage eines negativen PCR-Tests gelten für Fahrer von internationalen Güter- und Personentransporten.</p>
<p>Dänemark</p>	<p>Mittlerweile ist Deutschland als "banned country" eingestuft - vgl. https://coronasmitte.dk/en/entry-into-denmark. Damit ist die Einreise nach Dänemark nur noch bei Vorliegen eines "triftigen Grundes" ("worthy purpose") möglich. Nach aktuellem Stand wird Deutschland durch Dänemark zudem auch als "Hochrisikoland" betrachtet (vgl. Übersicht unter https://coronasmitte.dk/en/-/media/mediefiler/corona/rejser/hoerisikolande-gaeldende-fra-den-21-november.pdf?la=en&hash=0A573F9314BBD705D4DEEFF622202DD8AB7D769C), d.h. die Einreise von Deutschen ist auch bei Vorliegen eines triftigen Grundes nur noch unter Vorlage eines negativen COVID-19-Tests möglich, der maximal 72 Stunden alt sein darf. Am 6. November 2020 hat die dänische Regierung auf Grund der aktuell aufgetretenen Mutationen des Coronavirus in Nerzfarmen einen Lockdown für 7 Landkreise in Nordjütland (Hjørring, Frederikshavn, Brønderslev, Jammerbugt, Vesthimmerland, Thisted und Læsø) erlassen. Eine Karte mit den genannten Landkreisen finden Sie unter https://nordjyske.dk/nyheder/nordjylland/her-er-punkterne-fra-pressemoedet-om-nordjylland/1d093080-cef3-454c-a2d7-c5ceda81d9d1.</p>	<p>Fahrer von Gütertransporten nach oder aus Dänemark können trotz der Einstufung von Deutschland als "banned" bzw. "High Risk" country" weiterhin einreisen, ohne einen negativen Coronatest vorweisen zu müssen. Der Nachweis der Tätigkeit als Fahrer erfolgt durch eines der folgenden Dokumente: Rechnung, Quittung, Kaufvereinbarung oder ähnliches. Wir empfehlen die Vorlage des CMR-Frachtbriefs sowie die Mitführung des "Certificate for International Transport Workers" gemäß Annex 3 der EU Green Lanes Guideline, vgl. http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf. Darüber hinaus müssen Fahrer natürlich die übliche A1-Bescheinigung mitführen. Trotz des Lockdowns in den 7 Landkreisen in Nordjütland bleibt die Durchführung von Straßengüterverkehren dort grundsätzlich weiterhin erlaubt. Jedoch wird Fahrern, die in diese Landkreise einfahren, dringend empfohlen, sich nicht länger als notwendig dort aufhalten. <u>Warnung:</u> Nach einem Aufenthalt in Dänemark können Fahrer für 14 Tage nicht quarantänefrei nach Großbritannien einreisen (vgl. auch unter unter Rubrik Großbritannien). Diese Regelung betrifft nicht nur Aufenthalte in Nordjütland, sondern im gesamten dänischen Staatsgebiet.</p>
<p>Deutschland</p>	<p>Bei (Wieder-)Einreise nach Deutschland ist die Quarantäne-Verordnung desjenigen Bundeslandes zu beachten, in dem sich der Wohnsitz des Einreisenden befindet.</p>	<p>Die Behandlung von Fahrern bei der Wiedereinreise aus Risikoländern kann je nach Bundesland variieren. Eine Liste der aktuellen Verordnungen der deutschen Bundesländern finden Sie in dem von uns veröffentlichten Dokument Quarantäneverordnungen in Deutschland-Website.pdf. Eine Übersicht über die enthaltenen Regelungen finden Sie in dem von uns veröffentlichten Dokument Quarantäneverordnungen und Ausnahmen in den deutschen Bundesländern.pdf Bitte beachten Sie auch eventuelle Beherbergungsverbote der deutschen Bundesländer für Personen aus Risikogebieten, Dokument Länderübersicht Beherbergungsverbot.pdf></p>

<p>Estland</p>	<p>Personen aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dem Schengen-Raum oder dem Vereinigten Königreich dürfen nach Estland einreisen, wenn sie keine Krankheitssymptome aufweisen. Sie müssen jedoch eine 10-tägige Selbstisolation antreten, sofern sie sich in einem oder mehreren Staaten aufgehalten oder diesen transitiert haben, dessen/deren Neuinfektionsrate der letzten 14 Tage über 50 liegt. Das estnische Außenministerium veröffentlicht unter https://vm.ee/en/information-countries-and-self-isolation-requirements-passengers#EU%20+%20Schengen eine aktuelle Liste der Länder-Infektionsraten nach estnischer Einschätzung, die regelmäßig aktualisiert wird. Nach der aktuellen Einstufung auf der estnischen Liste überschreitet Deutschland den Grenzwert von 50. An estnischen Flughäfen und Häfen zur Verfügung stehen Testmöglichkeiten zur Verfügung (Kosten 67 EUR für Ausländer), bei negativem Ergebnis kann die Selbstisolation verkürzt werden. Aktuell kommt es jedoch zu deutlichen Wartezeiten, da bevorzugt Personen mit Symptomen getestet werden. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.kriis.ee/en/travelling-and-border-crossing</p>	<p>Ausnahmen von der Selbstisolation gelten für symptomfreie Angehörige bestimmter Berufsgruppen, darunter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen, die direkt mit dem Transport von Waren oder Rohmaterialien befasst sind, einschließlich der Verladung von Waren und Rohmaterialien - Personen, die direkt mit dem international Transport von Waren oder Personen befasst sind, einschließlich Mannschaften auf einem internationalen Transportmittel und Personen, die Reparaturen, Gewährleistungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Transportmitteln durchführen <p>Weitere Informationen zu den Ausnahmen finden Sie unter https://www.kriis.ee/en/travelling-estonia-foreigners</p>
<p>Finnland</p>	<p>Finnland unterscheidet bei der Einreise nach drei Stufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "Grenzverkehr wieder zurück auf Normalstand" , 2. Beschränkung Kategorie 1, 3. Beschränkung Kategorie 2. <p>Einreisende aus Deutschland unterliegen -(mit Ausnahme von Reisenden auf Vergnügungsschiffen, für die "Grenzverkehr wieder zurück auf Normalstand" gilt) aktuell den Auflagen für "Beschränkung Kategorie 1". Damit sind nicht notwendige, touristische Reisen nach Finnland nicht möglich. Eine Liste der Zwecke, für die die Einreise aus Kategorie 1-Staaten nach Finnland weiterhin erlaubt bleibt, findet sich unter https://www.raja.fi/current_issues/guidelines_for_border_traffic#3.%20Restriction%20category%201 . Zur Einreise nach Finnland müssen Grenzübergänge benutzt werden, an denen die Grenzkontrollen wieder eingeführt wurden. Bei der Grenzkontrolle wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Einreise trotz der bestehenden beschränkungen erfüllt sind. Selbstisolierung nach der erlaubten Einreise nach Finnland ist nicht vorgeschrieben, wird aber für Einreisende aus Staaten mit rotem oder grauem Status in der finnischen Quarantäne-Ampel https://thl.fi/en/web/infectious-diseases-and-vaccinations/what-s-new/coronavirus-covid-19-latest-updates/travel-and-the-coronavirus-pandemic#When_is_voluntary_quarantine_recommended? für die Dauer von 10 Tagen auf freiwilliger Basis empfohlen.</p>	<p>Fahrer und Begleitmannschaften im internationalen Verkehr können die Ausnahmen vom Einreiseverbot für "arbeitsbezogene Reisen auf der Grundlage einer Beschäftigung oder eines Auftrags" in Anspruch nehmen. Sie sollten zum Nachweis bei Grenzkontrollen geeignete Dokumente vorweisen (CMR-Frachtbrief, Certificate for International Transport Workers gem. Annex 3 EU Green Lanes Guideline (vgl. http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf), ...</p>

Frankreich

Es bestehen keine Beschränkungen für Einreisen nach Kontinentalfrankreich aus den folgenden Staaten: Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz, Vatikan, Vereinigtes Königreich sowie aus Australien, Georgien, Japan, Kanada, Neuseeland, Ruanda, Südkorea, Thailand, Tunesien, Uruguay. Einreisende aus anderen Ländern sollen vor ihrer Abreise einen PCR-Test machen. Kann kein negatives Testergebnis vorgelegt werden, erhält der Einreisende bei der Ankunft in Frankreich Informationen über die Bedingungen für die zweiwöchige Quarantäne.

Informationen über die aktuell bestehenden Ausgangssperren sowie weitere Informationen zur Lage in Frankreich finden Sie unter

<https://www.diplomatie.gouv.fr/de/neuigkeiten/coronavirus-covid-19/article/coronavirus-informationen-fur-auslander-in-frankreich-fragen-antworten>

Formulare für Ausnahmesituationen finden Sie unter

<https://www.interieur.gouv.fr/Actualites/L-actu-du-Ministere/Attestations-de-deplacement>

Aktuell gilt in Frankreich erneut ein Lockdown bis mindestens 1. Dezember 2020. Mehr Info unter <https://www.gouvernement.fr/en/coronavirus-covid-19>

Unabhängig vom Einreisestaat bestehen keine Einreisebeschränkungen (u.a.) für

- Personen, die für den internationalen Güterverkehr zuständig sind;
- Fahrer und Beifahrer von Reisebussen oder -zügen;
- Besatzungsmitglieder und Personen, die Handelsschiffe und Fischereifahrzeuge betreiben.

(<https://www.diplomatie.gouv.fr/de/neuigkeiten/coronavirus-covid-19/article/coronavirus-informationen-fur-auslander-in-frankreich-fragen-antworten>)

Fahrer von Güter- und Personentransporten sind von den Ausgangssperren und den Restriktionen des Lockdown nicht betroffen, müssen jedoch das vom Arbeitgeber auszufüllende Formular "Justificatif de Déplacement Professionnel" in dessen aktueller Version mitführen. Sie finden das Formular unter <https://www.interieur.gouv.fr/Actualites/L-actu-du-Ministere/Attestations-de-deplacement> .

Fahrzeuge für den Gütertransport müssen mit einem Vorrat an Wasser und Seife sowie Einweghandtüchern ausgestattet sein, oder aber mit hydroalkoholischem Desinfektionsgel. Be- und Entladestellen müssen vergleichbar ausgestattet sein. Der Zugang zu den dortigen Hygieneausstattungen darf Fahrern nicht verwehrt werden.

Griechenland

Einreisende müssen spätestens 24 Stunden vor der Einreise eine Online-Voranmeldung vornehmen. Das „Passenger Locator Form“ ist unter <https://travel.gov.gr/#/> in deutscher, englischer oder französischer Sprache auszufüllen. Nach erfolgter Anmeldung erhalten Reisende eine Bestätigung. Auf Grundlage der Anmeldeinformationen wird ein QR-Code generiert, der in der Regel am Tag der Einreise automatisiert um 00:10 Uhr per Email zugesandt wird.

Die Ein- bzw. Ausreise auf dem Landweg für „non-essential travels“, also touristische Reisen, ist nur über Bulgarien und nur über den Grenzübergang Promachonas möglich. Einreisende benötigen dort den QR-Code über das „Passenger Locator Form“ sowie zusätzlich eine Bescheinigung über einen negativen COVID-19-Test (nicht älter als 72 Stunden) eines anerkannten Testlabors aus dem Abreiseland mit begleitender Diagnose in englischer Sprache unter Nennung von Name, Adresse und Pass/Personalausweisnummer. Stichprobentests werden am Grenzübergang Promachonas weiterhin durchgeführt.

Die Reise über den Seeweg nach/aus Griechenland von/nach Italien ist möglich. Für Reisende aus Griechenland nach Italien ist die Vorlage eines negativen COVID-19-PCR-Tests, der nicht älter als 72 Stunden sein darf oder die Durchführung eines Tests bei Einreise erforderlich. Transitreisende sind von dem Testerfordernis ausgenommen, wenn sie innerhalb von 36 Stunden aus Italien ausreisen. Der Fährverkehr (Personen) mit Albanien und der Türkei bleibt ausgesetzt.

Die griechische Regierung hat für den Zeitraum vom 6. bis 30. November 2020 den nationalen Lockdown erklärt.

Das Erfordernis der Online-Voranmeldung unter <https://travel.gov.gr/#/> und des Vorweisens des entsprechenden QR-Codes (vgl. Allgemeine Einreisebeschränkungen) gilt auch für Lkw-Fahrer. Dagegen sind Lkw-Fahrer von der Vorlage eines negativen COVID-19-Tests grundsätzlich ausgenommen. Achtung - trotz dieser Ausnahme werden auch Fahrer seit 10.11.2020 in der Online-Voranmeldung **fälschlich** auf die Notwendigkeit eines negativen COVID-19-Test hingewiesen. Nach Angaben des griechischen Verbandes OFAE kann dieser Hinweis ignoriert werden: Fahrer von Gütertransporten unterliegen nach wie vor keiner Testpflicht bei der Einreise nach Griechenland. Der Fehler soll schnellstmöglich behoben werden.

Lkw-Transporte werden als "essential travels" betrachtet und können daher neben dem Grenzübergang Promachonas auch die Landgrenzübergänge Kakavia (GR-ALB), ~~Krystallopigi (GR-ALB)~~, Evzoni (GR-MD), Ormenio (GR-BUL), Nymfaia (GR-BUL) sowie Kipi (GR-TUR) rund um die Uhr benutzen.

Der griechische Verband OFAE berichtet, dass alle Fähragenten in den griechischen Häfen Patras und Igoumenitsa Lkw-Fahrer auffordern, ein Selbsterklärungsformular auszufüllen, bevor sie ein Schiff betreten. Zudem werden die Passagiere der Fähren teilweise COVID-19-Schnelltests unterzogen.

Lkw-Fahrer können trotz des Lockdowns in Griechenland arbeiten. Sie weisen ihre Fahrtätigkeit durch CMR-Frachtbrief und Bestätigung des Arbeitgebers nach, z.B. "Certificate for International Transport Workers" gem. Annex 3 EU Green Lanes Guideline (vgl. <http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf>)

<p>Großbritannien / Vereinigtes Königreich</p>	<p>Jeder, der nach GB einreist (auch Fahrer und begleitendes Personal), muss zuvor über mittels Passenger Locator Form https://www.gov.uk/provide-journey-contact-details-before-travel-uk angemeldet werden. Die Anmeldung kann erst 48 Stunden vor der Einreise erfolgen. Informationen zur Anmeldung finden Sie in deutscher Sprache auf https://www.iru.org/apps/cms-filesystem-action?file=/flashinfo/German%20Passenger%20Guidance.pdf.</p> <p>Nach GB Einreisende müssen sich nach der Einreise in eine 14-tägige Isolation begeben, es sei denn, sie waren in den vorhergegangenen 14 Tagen ausschließlich in Ländern, die von dieser Regelung ausgenommen sind. Eine Liste der ausgenommenen Länder finden Sie für die Einreise nach England unter https://www.gov.uk/guidance/coronavirus-covid-19-travel-corridors ; entsprechende eigene Listen für Wales, Schottland und Nord-Irland sind in diesem Dokument verlinkt.</p>	<p>Auch Fahrer und begleitendes Personal müssen wie alle anderen Einreisenden eine Anmeldung mittels Passenger Locator Form https://www.gov.uk/provide-journey-contact-details-before-travel-uk vornehmen.</p> <p>Von Auflagen zur Selbstisolation sind Fahrer und begleitendes Personal dagegen ausgenommen, https://www.gov.uk/government/publications/coronavirus-covid-19-travellers-exempt-from-uk-border-rules/coronavirus-covid-19-travellers-exempt-from-uk-border-rules. Sie müssen zu diesem Zweck allerdings nachweisen, dass die Einreise nach Großbritannien Bestandteil ihrer Arbeit ist. Hierzu ist ein formloses Schreiben des Arbeitgebers geeignet, ebenso wie ein Frachtbrief oder die Fahrtgenehmigung / Abschrift der EU-Lizenz.</p> <p>Achtung - Seit dem 08.11.2020 gilt die Ausnahme von der Selbstisolation nicht mehr für Fahrer, die sich in den 14 Tagen vor Einreise nach GB in Dänemark aufgehalten haben!</p> <p>Nach Angaben des britischen Verbandes RHA können Fahrer beim Ausfüllen des Passenger Locator Form angeben, dass sie wegen der Durchführung eines Gütertransports von der Selbstisolation befreit sind. Als Adresse in GB kann der Bestimmungsort des Transports angegeben werden. Alternativ können die Fahrer auch angeben, dass sie in der Kabine übernachten (dann unter Nennung des Fahrzeugkennzeichens). Übernachtungen in der Kabine sollten nur auf offiziellen Park-/Rastplätzen stattfinden. Eine Mobiltelefonnummer ist anzugeben. Das "Certificate for International Transport Workers" gemäß Annex 3 der EU Green Lanes Guideline, vgl. http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf , ist mitzuführen.</p>
<p>Irland</p>	<p>Jeder, der nach Irland einreist, muss vor der Einreise ein Passenger Locator Form ausfüllen (https://www.gov.ie/en/publication/ab900-covid-19-passenger-locator-form/). Einreisende aus Staaten, die sich nicht auf der regelmäßig aktualisierten "green list" Irlands befinden, werden aufgefordert, eine 14-tägige Selbstisolation einzuhalten. Nach aktuellem Stand liegt in keinem EU- oder EWR-Staat die Infektionsrate niedrig genug, daher befinden sich auf der Green List Irlands aktuell keine Staaten.</p> <p>Ab dem 21. Oktober 2020 ist für ganz Irland erneut ein kompletter sechswöchiger Lockdown ausgerufen.</p>	<p>Auch Fahrer und begleitendes Personal müssen wie alle anderen Einreisenden eine Anmeldung mittels Passenger Locator Form vornehmen, https://www.gov.ie/en/publication/ab900-covid-19-passenger-locator-form/</p> <p>Transportunternehmen und andere wichtige Glieder der Versorgungskette sind von der Aufforderung zur Selbstisolierung ausgenommen, vgl. https://www.gov.ie/en/publication/ed29dc-irelands-response-to-covid-19-transport-measures/Es</p> <p>Unternehmen des Bereichs "Transport, Storage and Communications" fallen unter den Begriff "essential services". Daher dürfen u.a. Straßen, See-, Schienen- und Luftfrachttransporte einschließlich zugehöriger Lagertätigkeiten (inkl. Frachtabfertigung, Post- und Kurierdienste) sowie die Kontrolle und unerlässliche Wartungsmaßnahmen der Verkehrsinfrastruktur trotz des Lockdowns weiter durchgeführt werden.</p>

Italien	<p>Die Einreisebestimmungen hängen davon ab, aus welchem Staat eine Person einreist. Für Einreisende aus Deutschland sowie aus den meisten EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz ist die Einreise ohne besondere Gründe und ohne Quarantänepflicht gestattet. Alle Personen, die aus dem Ausland einreisen, müssen eine ordnungsgemäß ausgefüllte Eigenerklärung mitführen. https://www.esteri.it/mae/resource/doc/2020/10/modulo_rientro_sintetico_14_10_20.pdf</p> <p>Einreisende aus Belgien, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Niederlande, Spanien, Rumänien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland müssen einen negativen COVID-19-Test vorlegen, der nicht älter als 72 Stunden sein darf oder die Durchführung eines Tests ist bei Einreise erforderlich. In ganz Italien wurde eine nächtliche Ausgangssperre verhängt. In die Regionen Aostatal, Abruzzen, Kalabrien, Lombardei, Piemont, Bozen, Toskana und Kampanien (rote Zone) sowie Sizilien, Apulien, Basilicata, Emilia Romagna, Friaul-Venedig, Ligurien, Marche und Umbrien (orange Zone) ist die Ein- und Ausreise verboten.</p>	<p>Betriebsnotwendiges Personal in Verkehrsmitteln und reisendes Personal sind grundsätzlich von einer Quarantänepflicht ausgenommen. Eine Eigenerklärung der Einreise ist im Fahrzeug mitzuführen. https://www.esteri.it/mae/resource/doc/2020/10/modulo_rientro_sintetico_14_10_20.pdf</p> <p>Von der Ausgangssperre sind beruflich bedingte Ortswechsel, wie z.B. von Lkw-Fahrern, im Rahmen ihrer Tätigkeit ausgenommen. Ebenso bei Einfahrten in die roten bzw. orangen Zonen. Es wird empfohlen eine Eigenerklärung mitzuführen. https://www.interno.gov.it/sites/default/files/2020-10/modello_autodichiarazione_editabile_ottobre_2020.pdf</p> <p>Personen, die aus dem Ausland nach Italien einreisen, müssen eine Meldung per E-Mail bei der für die Einreiseregion zuständigen Gesundheitsbehörde (Dipartimento di prevenzione dell'azienda sanitaria locale) abgeben.</p>
Kroatien	<p>EU/EWR/Schengen Staatsbürger und Aufenthaltsberechtigte der EU/EWR/Schengen-Länder können ohne Angabe eines Grundes, d.h. genauso wie vor den Covid-19 bedingten Einschränkungen, nach Kroatien einreisen, sofern sie keine Krankheitssymptome aufweisen. Bei der Einreise muss ein Kontaktformular ausgefüllt werden. Zur Vermeidung von Grenzwarzeiten empfiehlt das kroatische Innenministerium die Daten vorab online zu hinterlegen. https://entercroatia.mup.hr/</p>	Keine Beschränkungen
Lettland	<p>Für Einwohner europäischer Staaten ist bei ihrer Einreise nach Lettland keine Selbstisolation mehr erforderlich, wenn die Infektionsrate im Ausreiseland in den letzten 14 Tagen kleiner als 50 Personen pro 100.000 Einwohner ist und der Einreisende sich in den letzten 14 Tagen in dem oben genannten Land aufgehalten hat. Für alle anderen gilt die Verpflichtung zur zweiwöchigen Selbstisolation. Deutschland liegt somit über der o.g. Infektionsrate. Die Länderliste wird vom Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten (SPKC) geführt und aktualisiert. https://www.spkc.gov.lv/lv/valstu-saslimstibas-raditaji-ar-covid-19-0/20_11_2020en.pdf. Wir empfehlen dringend, vor der Anreise die Liste zu kontrollieren. Seit 12. Oktober 2020 müssen alle Personen frühestens 48 Stunden vor der Einreise eine elektronische Meldung abgeben. https://www.covidpass.lv/en/ Ein QR-Code muss bei der Einreise vorgelegt werden.</p>	In Lettland gibt es keine Einschränkungen für den Güterverkehr. Die Fahrer bei der Erfüllung von Arbeitspflichten sind nicht zur Selbstisolierung verpflichtet. Wenn der Fahrer aus bzw. durch ein Land mit hohem Covid-19-Infektionsrisiko kommt, muss er sich außerhalb der Arbeitszeit selbst isolieren.
Liechtenstein	Es gelten die gleichen Regelungen wie für die Schweiz.	Keine Beschränkungen

Litauen	Abhängig von der Infektionsrate ist eine Einreise aus EU-Staaten möglich. Die Liste der Staaten, die als Risikogebiet eingestuft werden und somit eine Quarantäne notwendig wird kann unter https://nvinc.lrv.lt/en/procedures-to-be-followed-upon-return-arrival-from-abroad-trebovaniia-pri-pribytii-iz-za-rubezha/list-of-countries-affected-by-covid-19-coronavirus-infection-1 abgerufen werden. Einreisen aus Deutschland sind derzeit möglich. Jede Person, die nach Litauen einreist, muss ab sofort eine Online-Anmeldung über das Portal https://keleiviams.nvinc.lt/en/form vornehmen. Diese Anmeldung muss spätestens 12 Stunden nach der Einreise erfolgt sein.	Fahrer im gewerblichen Verkehr, die aus Risikoländern einreisen (https://nvinc.lrv.lt/en/procedures-to-be-followed-upon-return-arrival-from-abroad-trebovaniia-pri-pribytii-iz-za-rubezha/list-of-countries-affected-by-covid-19-coronavirus-infection-1) Einreisende aus Risikogebieten müssen sich bei der Einreise einem Coronatest unterziehen oder in 10-tägige Selbstisolierung begeben. Transitfahrten durch Litauen sind ausgenommen .
Luxemburg	Die Bürger der Europäischen Union (EU), des Vereinigten Königreichs, der Länder des Schengen-Raums sowie ihre Familienangehörigen können frei nach Luxemburg einreisen.	Keine Beschränkungen
Malta	Personen aus der EU können nach Malta einreisen. Reisende aus Deutschland (alle Flughäfen), Belgien (alle Flughäfen), Bulgarien, Frankreich (alle Flughäfen), Großbritannien (Belfast, Birmingham, Cardiff, Edinburgh, Leeds, Liverpool, Manchester, Newcastle und Nottingham), Irland (alle Flughäfen), Italien (Flughäfen Mailand und Rom sowie die Regionen Bologna, Neapel, Perugia, Pescara, Pisa, Triest, Turin, Venedig), Luxemburg, Niederlande (alle Flughäfen), Österreich, Polen (alle Flughäfen), Portugal (Porto), Schweiz (alle Flughäfen), Spanien (alle Flughäfen), Tschechische Republik, Tunesien und Ungarn müssen vor Einreise einen negativen COVID-19-Test vorweisen, der nicht älter als 72 Stunden ist. Ansonsten müssen diese Reisenden einen Test bei Einreise am Flughafen durchführen oder sich in eine 14-tägige Quarantäne begeben. www.visitmalta.com/covid-19	Keine Beschränkungen
Niederlande	Einreisende aus Risikostaaten müssen sich in Quarantäne begeben. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf https://www.government.nl/topics/coronavirus-covid-19/tackling-new-coronavirus-in-the-netherlands/travel-and-holidays/self-quarantine . Ganz Deutschland zählt seit 03.11.2020 zu den Risikogebieten.	Personen die notwendige Güterverkehre durchführen sind von der Quarantäne ausgenommen.
Norwegen	Einreisende aus den meisten Staaten unterliegen nach ihrer Ankunft einer 10-tägigen Quarantänepflicht. Eine aktuelle Übersicht zu den betreffenden Staaten finden Sie auf https://www.fhi.no/en/op/novel-coronavirus-facts-advice/facts-and-general-advice/travel-advice-COVID19/	Personen, die "unbedingt erforderliche" Güter- und Personenbeförderungen durchführen, sind während der Arbeitszeit von der Quarantäne befreit, sofern keine Zeit für einen negativen Covid-19-Test besteht.

Österreich

Österreichische Staatsbürgerinnen/österreichische Staatsbürger, Bürgerinnen/Bürger aus EU-/EWR-Staaten und der Schweiz, Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich sowie Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung in Österreich können aus den folgenden europäischen Staaten mit – stabiler COVID-19-Lage ohne negativen PCR-Test und ohne Quarantäne einreisen (wenn sie sich die vergangenen zehn Tage ausschließlich in einem dieser Staaten aufgehalten haben und dies glaubhaft machen können):

Australien, Belgien, Bulgarien (mit Ausnahme der Regionen Blagoevgrad, Burgas, Dobrich, Gabrovo, Jambol, Kardzhali, Montana, Plovdiv, Rasgrad, Shumen, Sliven, Smoljan, Sofia, Stara Zagora, Targovishte, Varna), Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (mit Ausnahme der Regionen Île-de France und Provence-Alpes-Cote d'Azur), Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien (nur die Regionen Brod-Posavina, Istien, Koprivnica-Križevci, Osijek-Baranja, Šibenik-Knin, Varaždin, Zadar), Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal (mit Ausnahme der Regionen Lissabon und Norte), Republik Korea, San Marino, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Schweden, Spanien (nur die Kanaren!), Tschechien (mit Ausnahme der Region Prag), Ungarn, Uruguay, Vatikan, Vereinigtes Königreich und Zypern. Weitere Informationen über aktuelle Einreisebestimmungen finden Sie auf

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Reisen-und-Tourismus.html>

Seit 17. November 2020 ist ein landesweiter Lockdown ausgerufen worden. Personen dürfen nur aus dringenden Gründen (z.B. Weg zur Arbeit) das Haus verlassen.

Darüber hinaus ist – auch für Personen aus anderen Staaten als solchen mit stabiler COVID-19-Lage sowie Drittstaatsangehörige – die Einreise ohne Einschränkungen zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs möglich.

Der Lockdown hat keine Auswirkungen auf die Durchführung von Gütertransporten. Es wird empfohlen, einen ausgefüllten Annex 3 EU Green Lanes Guideline mitzuführen.

<http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf>

<p>Polen</p>	<p>Seit dem 13.6.2020 ist es allen EU-Bürgern und deren Familienangehörigen möglich, ohne Beschränkungen in Polen einzureisen – aus weiteren EU-Ländern. In diesem Fall ist keine Quarantäne notwendig.</p> <p>Eine Einreise von Personen aus Nicht-EU-Staaten ist möglich (u. a.) für polnische Staatsbürger, Drittstaatsbürger mit einer Aufenthalts-/Arbeitserlaubnis, Studenten, Wettbewerbsteilnehmer, Transit, etc. Diese Personen müssen sich nach Überschreitung der EU-Außengrenze in Polen einer obligatorischen Heimquarantäne unterziehen, gemeinsam mit allen Personen die im gleichen Haushalt leben. Die Dauer der Quarantäne – wenn keine Symptome aufscheinen – beträgt 10 Tage. Einen guten Überblick in deutscher Sprache bietet die Seite der Deutschen Vertretungen in Polen: https://polen.diplo.de/pl-de/04-news/-/2314358</p> <p>Seit dem 07. November 2020 dürfen Hotels in Polen nur noch Geschäftsreisende beherbergen.</p>	<p>Der internationale Güterverkehr ist weiterhin uneingeschränkt möglich.</p>
<p>Portugal</p>	<p>Seit dem 9. November 2020 gilt der Ausnahmezustand (estado de emergência); dieser wird bis auf weiteres alle 15 Tage verlängert. Die Regelungen in deutscher Sprache nennt das Auswärtige Amt hier: https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/portugalsicherheit/210900</p> <p>Die Mobilität auf dem Festland und das Überschreiten der Straßengrenzen ist nicht eingeschränkt. Flüge zwischen Portugal und den Staaten der EU und EFTA-Staaten sowie Großbritannien, Australien, Kanada, Südkorea, Georgien, Japan, Marokko, Neuseeland, Ruanda, Thailand, Tunesien und Uruguay sind ohne COVID-19-Tests erlaubt (Ausnahme: Madeira und die Azoren). Reisende müssen bei Einreise jedoch persönliche Angaben zum Zielort, Reisegrund und ihrer Erreichbarkeit, auch während des Aufenthalts in Portugal, machen. Die mehrsprachige Einreisekarte wird von den Fluggesellschaften einbehalten. Es wird zudem bei allen Einreisenden die Körpertemperatur gemessen. Sollte die Temperatur 38° C übersteigen, ist mit weiteren Untersuchungen und Maßnahmen der Gesundheitsbehörden, wie Selbstisolation bzw. häuslicher Quarantäne, zu rechnen.</p>	<p>Hinsichtlich der Mobilität gibt es keine Restriktionen auf dem portugiesischen Festland. Es gibt keine Beschränken des Übergangs an den Landgrenzen.</p> <p>Zu der Situation der portugiesischen Rastplätze findet man Infos unter folgendem Link: https://imt-ip.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=56631da99a2846b2ba4442cde9383443</p>

<p>Rumänien</p>	<p>Deutsche können in Rumänien einreisen und sind nicht von Maßnahmen betroffen, da Deutschland nicht auf der gelben Liste ist. Es gelten weiterhin Quarantäne-/Isolationsmaßnahmen für Personen, die aus Ländern der GELBEN ZONE nach Rumänien einreisen und dort die letzten 14 Tage verbracht haben. Die Liste der Länder aus der GELBEN ZONE ist unter http://www.cnsctb.ro/index.php/liste-zone-afectate-covid-19</p> <p>Einreisende aus Ländern der gelben Liste, die max. 3 Tage in Rumänien verbringen, können von der Quarantäne ausgenommen werden, wenn sie einen max. 48 Stunden alten negativen COVID-Test, vorweisen;</p> <p>Für alle anderen Einreisenden gilt die 14 Tage Quarantäne/Privatisolierung, allerdings kann am 8. Tag der Isolierung ein Covid Test gemacht werden. Ist das Ergebnis negativ, kann die Quarantäne am 10. Tag verlassen werden.</p>	<p>Die Straßengrenzen sind uneingeschränkt geöffnet. Fahrer von Fahrzeugen über 2,4 t sind verpflichtet, am Grenzübergang über individuelle Schutzmittel wie Desinfektionsmittel, Mund- und Nasenschutz zu verfügen sowie über Dokumente, die die Reiseroute bis zum Ziel bestätigen. Rumänien hat 5 Transit-Routen für Gütertransporte festgelegt: http://www.mt.gov.ro/web14/spatiul-media/comunicate-de-presa/2881-23032020</p>
<p>Schweden</p>	<p>Die Einreise nach Schweden aus EU-Staaten, Norwegen, Island, der Schweiz, Liechtenstein und Großbritannien unterliegt keinen Beschränkungen.</p> <p>Reisenden wird unabhängig vom Wohnsitz die Durchreise durch Dänemark nach Schweden erlaubt, wenn sie im Zielland Urlaub machen oder einen triftigen Grund für die Reise haben. Die Durchreise in das Heimatland bzw. Land des ständigen Wohnsitzes ist generell erlaubt. Entsprechende Nachweise müssen vorgelegt werden. Auch Umsteigeverkehr an Flughäfen ist gestattet. Weitere Informationen bietet die dänische Polizei.</p> <p>Für Schweden besteht eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes.</p>	<p>Keine Beschränkungen für Beschäftigte im Transportsektor.</p>
<p>Schweiz</p>	<p>Seit dem 6. Juli 2020 gilt für Reisende aus Risikoländern grundsätzlich eine 10-tägige Quarantänepflicht. Reisende müssen sich unverzüglich nach Einreise auf direktem Weg für 10 Tage in ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft begeben und ihre Einreise innerhalb von zwei Tagen der zuständigen kantonalen Behörde melden. Die Liste der Risikoländer, darunter Kosovo, Nordmazedonien, Spanien inkl. Balearen und Kanaren, Kroatien und Tschechien, wird vom Bundesamt für Gesundheit geführt und regelmäßig aktualisiert. Link zur Liste: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html#-2060676916</p> <p>Seit dem 23. September 2020 gelten diese Regelungen auch für einzelne Regionen der Nachbarländer. Risikogebiete sind derzeit (Stand 23.11.2020):</p> <p>Frankreich: Überseegebiet Polynésie française</p> <p>Österreich: Land Oberösterreich, Land Salzburg</p> <p>Staaten und Gebiete: Andorra, Armenien, Belgien, Tschechien</p>	<p>Beim Strassenverkehr hat es teilweise Wartezeiten an den Grenzen gegeben. Deshalb hat der Zoll sogenannte «green lanes» eingeführt. Diese sind für den Transport von versorgungsrelevanten Gütern reserviert und bleiben auch während der normalen Lage in Kraft. (Eidg. Zollverwaltung, Richtlinie 10-27 Benutzung von vorrangigen Fahrspuren im Strassenverkehr (sogenannte «Green Lanes») für bestimmte Warenkategorien).</p> <p>Der Güterverkehr innerhalb der Schweiz funktioniert ohne Einschränkungen.</p>

<p>Slowakei</p>	<p>Deutschland wird aus slowakischer Sicht seit dem 16. November 2020 als Risikogebiet eingestuft. Reisende mit Voraufenthalt in sogenannten Risikoländern innerhalb der letzten 14 Tage vor Einreise in die Slowakei müssen ihre Einreise online in „eHranica“ der slowakischen Regierung oder beim Amt für öffentliche Gesundheit anmelden und eine 10-tägige Selbstisolation einhalten. Frühestens nach 5 Tagen fordert das Amt für öffentliche Gesundheit Reisende zur Durchführung eines PCR-Tests auf.</p> <p>Wer bei der Einreise ein negatives PCR-Testergebnis vorweisen kann, welches nicht älter als 72 Stunden ist, muss sich nicht in Quarantäne begeben. Eine Anmeldung der Einreise ist dann nicht erforderlich. Testergebnisse zertifizierter Labore aus EU-Ländern in deutscher, englischer, tschechischer oder slowakischer Sprache werden anerkannt.</p> <p>Grenzkontrollen finden an der Grenze zur Ukraine statt. Bei Einreisen in die Slowakei aus der Ukraine gelten weiterhin die Regelungen der slowakischen Regierung.</p> <p>Liste der Risikoländer und Link zum online Portal "eHranica": https://korona.gov.sk/en/ehranica/</p>	<p>Grundsätzlich galt im Laufe der gesamten Pandemie die Maxime der slowakischen Regierung, dass der Güterverkehr ungehindert laufen soll. Dieses Prinzip wird auch in der aktuellsten Einreise- und Quarantäneverordnung des SK Amtes für öffentliches Gesundheitswesen vom 30.10. (veröffentlicht im Amtsblatt der slowakischen Regierung, Ausgabe 11, Verordnung Nr. 13) bestätigt: Weiterhin ist Fahrern im Bereich Gütertransporte, die aus anderen Ländern zwecks Ausübung eines Transports in die Slowakei einreisen oder durch die Slowakei transitieren, die Einreise in die Slowakei zur Ausübung ihrer Tätigkeit ohne Auflagen (ohne neg. PCR-Testergebnis) möglich. Dasselbe gilt für Piloten, Besatzung von Flugzeugen oder anderes Flugpersonal, Besatzung von Cargo-Schiffen, Lokführer, Wagenmeister, Zugpersonal und Begleitpersonal im Bahn-Cargo-Verkehr, Fahrer und Besatzung von Gesundheitsdienstfahrzeugen sowie Fahrer von Bestattungsdiensten.</p>
<p>Slowenien</p>	<p>Deutschland steht auf der orangen Liste (Stand 24.11.2020). Personen, die aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem Mitglied des Schengen-Raums, der auf der orangen Liste steht, in die Republik Slowenien einreisen, können ohne Einschränkungen oder Quarantäne nach Slowenien einreisen. Alle übrigen Reisenden unterliegen bei Einreise nach Slowenien grundsätzlich einer 10-tägigen Quarantänepflicht. Hierzu zählen insbesondere alle Reisenden aus EU- oder Drittstaaten der roten Liste, so auch Österreich (mit Ausnahme von Kärnten). Zur Quarantänepflicht gibt es Ausnahmen. Von der Quarantänepflicht sind u.a. Reisende befreit, die beim Grenzübertritt einen Negativtest auf SARS-CoV-2 (COVID-19) vorlegen können, der nicht älter als 48 Stunden ist und der in einem EU-Mitgliedstaat oder in Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz durchgeführt wurde. Für den aktuellen Stand der Listen: https://www.gov.si/en/topics/coronavirus-disease-covid-19/border-crossing/</p>	<p>Personen, die im gewerblichen Güterverkehr tätig sind, bzw. Personen, die eine Wirtschaftstätigkeiten ausüben, müssen beim Überschreiten der Grenze einen entsprechenden Nachweis über ihre Tätigkeit führen (Bestellunterlagen, Lieferscheine, Nachweis des Arbeitsverhältnisses) und sind von Quarantänepflichten ausgenommen.</p> <p>Keine Beschränkungen</p>

<p>Spanien</p>	<p>Seit dem 23. November 2020 gilt für alle Reisenden, die auf dem Luft- oder Seeweg nach Spanien einreisen und aus einem Risikoland/-gebiet kommen, die Verpflichtung, ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests mit sich zu führen. Diese Verpflichtung gilt nicht bei Einreise auf dem Landweg. Die Risikoländer, zu denen auch Deutschland gehört, sind in der Anlage II der Verordnung vom 11. November 2020 aufgeführt: https://www.boe.es/boe/dias/2020/11/12/pdfs/BOE-A-2020-14049.pdf Die Testung darf höchstens 72 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein. Das Ergebnis muss elektronisch oder in Papierform auf Englisch oder Spanisch vorliegen und folgende Angaben enthalten: Name des Reisenden, Pass- oder Personalausweisnummer (diese Nummer muss identisch sein mit der Pass-/Ausweisnummer, die im elektronischen Einreiseformular verwendet wurde), Datum der Testabnahme, Kontaktdaten des Labors, angewandtes Testverfahren, negatives Testergebnis.</p>	<p>Keine Beschränkungen. In Lkw müssen Masken ab einer Zwei-Mann-Besatzung getragen werden. In der autonomen Region Galizien gilt eine Meldepflicht innerhalb von 24 Stunden bei der regionalen Gesundheitsbehörde für Fahrer, die sich 14 Tage vor ihrer Einreise in Krisenregionen oder Ländern aufgehalten haben. Online über: www.coronavirus.sergas.gal/viaxeiros</p>
<p>Tschechien</p>	<p>Seit 9. November 2020 setzt Tschechien das Europäische Ampelsystem um und seit dem 15. November ist Deutschland der roten Kategorie zugeordnet. EU-Staatsangehörige und Drittstaatenangehörige mit langfristiger oder Daueraufenthaltsurlaubnis in einem EU-Staat, die aus Ländern der roten Kategorie einreisen oder die sich in den letzten 14 Tagen mehr als 12 Stunden in einem Land der roten Kategorie aufgehalten haben müssen: - ihre Einreise vor Grenzübertritt mit einem Online-Formular dem regional zuständigen Hygieneinstitut anzeigen und die Bestätigung über die Absendung bei Grenzübertritt mit sich führen und - innerhalb von 5 Tagen nach Einreise einen COVID-19-PCR- Test durchführen und dem örtlich zuständigen Hygieneinstitut vorlegen. Alternativ kann auch ein in einem anderen EU-Land vorgenommener Test, der nicht älter als 72 Stunden ist, dem örtlich zuständigen Hygieneinstitut unmittelbar nach Einreise vorgelegt werden. Wird nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Ankunft ein PCR-Testergebnis bei der jeweiligen Hygienestation eingereicht, wird eine notwendige Quarantänemaßnahme angeordnet. Bis zur Vorlage des Testergebnisses besteht Quarantänepflicht und Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Reisen aus dringenden gesundheitlichen und familiären Gründen, bei Geschäfts- und Arbeitsaufenthalten, wenn der Aufenthalt 12 Stunden nicht überschreitet, sowie für Grenzpendler, Schüler und Studenten aus Nachbarländern, die in der Tschechischen Republik arbeiten oder Schulen besuchen oder in Tschechien wohnen und in Nachbarländern arbeiten und Schulen besuchen.</p>	<p>Ausnahmen bei Einreisen aus Ländern der roten Kategorie, bei denen weder ein Negativtest vorgelegt werden muss noch die Einreise online angemeldet werden muss oder eine Quarantänepflicht besteht, gelten für Beschäftigte im internationalen Personen- und Güterverkehr, Diplomaten und Beschäftigte internationaler Organisationen, die in Tschechien akkreditiert sind. Die Einreise von Fahrern, die mit internationalen Transporte von Gütern befasst sind, ist ohne Beschränkungen möglich. Es ist ein Nachweis mitzuführen, dass der Fahrer im gewerblichen Güterverkehr tätig ist: https://www.mvcr.cz/soubor/confirmation-form-for-international-transport-workers-cz-en.aspx Das Fahrzeug muss der Fahrzeugkategorie N zugehören. Die Ausnahme beschränkt sich auf den Fahrer. Mitfahrendes Personal ist nicht ausgenommen. Quelle: https://www.mvcr.cz/docDetail.aspx?docid=22241909&doctype=ART Eine Übersicht der Einreisebestimmungen in englischer Sprache mit Stand 09. November 2020 ist hier zu finden: https://www.mzv.cz/file/4136070/Conditions for entry of persons to the Czech territory valid from November 9th 2020 20201105.pdf</p>

<p>Ungarn</p>	<p>In Ungarn gilt seit 4. November wieder die Notstandslage. Eine Übersicht zu den geltenden Einschränkungen (Stand 9. November 2020) in Ungarn in deutscher Sprache ist hier zu finden: https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/einschraenkungen-ungarn-covid-19.html</p> <p>Seit dem 1. September 2020 ist eine Einreise u. a. für Deutsche grundsätzlich nicht mehr möglich. Zunächst bis zum 30. November 2020 gibt es wieder EU-Binnengrenzkontrollen an der ungarischen Grenze. Einreisen können grundsätzlich nur noch ungarische Staatsangehörige. Diesen gleichgestellt sind insbesondere Ausländer, die ein längerfristiges Aufenthaltsrecht von mehr als 90 Tagen in Ungarn nachweisen können. Im Rahmen des Grenzübertritts finden Temperaturmessungen statt. Einreisenden sind zu 14-tägiger Hausquarantäne verpflichtet. Aus der Quarantäne kann entlassen werden, wer zwei negative PCR-Tests ungarischer lizenzierter Labors vorlegt, die innerhalb von fünf Tagen mit einem Zeitunterschied von mindestens 48 Stunden vorgenommen wurden.</p>	<p>Eine Einreise nach Ungarn ohne Quarantäne oder Corona-Testpflicht ist gestattet für: den Güterverkehr, konzerninterne Geschäftsreisen (z. B. zwischen Mutter- und Tochterunternehmen), Grenzpendler in einer bis 30 km von der Grenze entfernten Zone für bis zu 24 Stunden, Inhaber von Diplomaten- oder Dienstpässen, Personen, die glaubhaft nachweisen können, dass sie innerhalb der letzten 6 Monate bereits an COVID-19 erkrankt waren.</p> <p>Weitere Informationen auf https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/ungarnsicherheit/210332</p> <p>Der Güter- bzw. Warentransport muss mit den entsprechenden Begleitdokumenten ausgewiesen sein. Diese sind grundsätzlich ein CMR bzw. eine Rechnung, oder bei firmeninternen Warenbewegungen ein entsprechend ausgestellter Frachtbrief oder Lieferschein. Zudem sollte beachtet werden, dass sich der Güterverkehr grundsätzlich auf eine Person, den Fahrer bezieht. Begleitpersonen sind nicht erlaubt und es kann die Einreise verweigert werden. Der ungarische Transportverband MKFE hat darüber hinaus mitgeteilt, dass Gütertransporte von und nach Ungarn sowie der Transit durch Ungarn ohne jegliche Einschränkungen möglich seien. Dabei seien auch keine Transitrouten mehr vorgeschrieben.</p>
<p>Zypern</p>	<p>Deutschland befindet sich ab dem 9. November 2020 in Kategorie B und Einreisende aus Deutschland müssen daher bei Einreise einen negativen COVID-19-Test vorweisen, der nicht älter als 72 Stunden vor Abflug sein darf. Bestimmte Personengruppen (wie z.B. Zyprioten) und Personen, die aus Ländern kommen, in denen kein COVID-19-Test möglich ist, können sich bei Ankunft in Zypern auf eigene Kosten testen lassen. Bis zur Vorlage des Testergebnisses müssen sich diese Personen in Selbst-Isolation begeben. Bei Ankunft in Zypern ist mit Temperaturmessung zu rechnen, auch können – nach dem Zufallsprinzip – bei Reisenden COVID-19-Tests durchgeführt werden.</p> <p>Einreiserestriktionen bestehen weiterhin für aus Deutschland kommende Reisende, die sich in den 14 Tagen vor Ankunft in Zypern in einem Land aufgehalten haben, das zur Kategorie C (alle Länder, die nicht A oder B sind) gehört, oder die auf der Reise nach Zypern im Transit durch ein Land gereist sind, das zur Kategorie C gehört. Die Einreise wird nur bestimmten Personengruppen erlaubt, diese müssen einen COVID-19-Test bei Einreise vorlegen, sich für 14 Tage in Selbstisolation begeben und sich 48 Stunden vor Ablauf der Selbstisolation einem weiteren COVID-19-Test unterziehen.</p> <p>Liste der Länder nach Kategorie A und B: https://cyprusflightpass.gov.cy/en/country-categories</p>	<p>Der Güterverkehr ist nicht von den Maßnahmen betroffen. Cargoflüge werden normal durchgeführt. Es bestehen keine expliziten Exportverbote.</p>